

Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur IV. Tagung der 25. Landessynode

Hildesheim, 30. April 2015

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Dezember 2014 bis April 2015 folgenden Tätigkeitsbericht:

I.
Rechtsfragen

1. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld (Kirchgeldordnung)

Das Landeskirchenamt (LKA) hat dem LSA die Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchgeldordnung erläutert. Danach sollen die Regelungen zu Ehegatten und Ehen nunmehr auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes angewandt werden.

Der LSA hat der Rechtsverordnung gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Kirchenbuchwesen (Kirchenbuchordnung)

Das LKA hat am 9. Dezember 2014 beschlossen, die Kirchenbuchordnung dahingehend zu ändern, dass ein neuer § 20a eingeführt wird, mit welchem ein Verzeichnis über die Segnung von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften eingeführt werde. Dabei sei zu beachten, dass die Segnungen von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht mit der traditionellen Trauung gleichgesetzt und daher ein eigenständiges Format ("Verzeichnis") eingeführt werden soll.

Der LSA hat der beabsichtigten Änderung der Kirchenbuchordnung gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

3. Verordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsverordnung)

Das LKA hat dem LSA den Entwurf der Dienstwohnungsverordnung vorgelegt und erläutert. Inhaltlich entspricht die Verordnung weitgehend der bis zum 31. Dezember 2014 gegoltenen Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation) über die Pfarrdienstwohnungen. Allerdings wurde diese sprachlich und systematisch stark überarbeitet. Einzelne Änderungen sind dem LSA anhand einer Synopse dargestellt worden. Auf Folgendes wurde dabei insbesondere hingewiesen:

- In einem unterhäftigen Teildienstverhältnis erlischt der Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung, wenn Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen ihre Stelle oder ihren Auftrag verlieren (§ 1 Absatz 1).
- Dienstwohnungsgeber ist die Körperschaft, die nach der Einweisungsverfügung des LKA für die Zuweisung der Dienstwohnung zuständig ist (§ 3 Absatz 2). An dieser Stelle wurde bewusst die Körperschaft und nicht die Kirchengemeinde gewählt.
- Die Genehmigung für die Zuweisung einer Dienstwohnung gilt u. a. als erteilt, wenn die Zuweisung mit der Gebäudebedarfsplanung des Kirchenkreises in Einklang steht (§ 3 Absatz 6). Die Ermittlung des Mietwertes wird nunmehr ausführlich im § 6 aufgeführt.
- Der Hinweis, dass die Dienstwohnungsvergütung für drei Jahre festgesetzt wird (§ 7 Absatz 2), orientiert sich am aktuellen Mietrecht (§ 7).
- Haftung und Schadensersatz werden neu im § 11 geregelt.
- Die Zuständigkeiten bei der Verwaltung von Dienstwohnungen ergeben sich aus der Finanzsatzung der Kirchenkreise (§ 12 Absatz 1). Durch diese Regelung soll die Wohnungsverwaltung stärker an den Kirchenkreis gebunden werden.
- Die Regelungen über Kleinreparaturen (§ 16) orientieren sich nunmehr ebenfalls am aktuellen Mietrecht.
- Ausführlicher sind die Regelungen zum Amtszimmer (§ 26) geregelt. Hier soll stärker auf eine räumliche Trennung von Amtszimmer zu Dienstwohnung (vor allem bei angemieteten Objekten) geachtet werden. Hierzu wurde vonseiten des LSA angemerkt, dass mit eventuell zusätzlichen EDV-Kosten bei Anmietung kirchlicher Räume zu rechnen sein kann. Kann oder darf kein Amtszimmer zugewiesen werden, wird der Anspruch durch die Zahlung eines Arbeitszimmerzuschusses zu einem privaten Arbeitszimmer erfüllt. Die Frage, ob auch Diakone und Diakoninnen der Dienstwohnungsvorschrift unterliegen, konnte vonseiten des LKA nicht

abschließend beantwortet werden. Die Büroausstattung für Amtszimmer erfolgt künftig aus kirchlichen Mitteln. Da die Finanzierungsfrage hierzu noch nicht abschließend geklärt ist, ist das Inkrafttreten für diesen Paragraphen zum 1. Januar 2016 vorgesehen. Sowohl der Pastorenausschuss der Landeskirche als auch der Fachausschuss der Kirchen(kreis)ämter haben die Finanzierung der Büroausstattung aus kirchlichen Mitteln befürwortet. Es wurde darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf neue Möbel besteht; die Nutzungsdauer wird mit 13 Jahren beziffert.

Der LSA hat der vorgelegten Dienstwohnungsverordnung gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

4. Unterrichtung des LSA gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Kirchenverfassung; Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Das LKA hat dem LSA erläutert, dass der Gesetzentwurf einen Beschluss der EKD-Synode vom November 2014 aufnehme, wonach diese im Einvernehmen mit der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) das Kirchenamt der EKD beauftragt hat, eine Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen, die das Kirchesein der EKD verdeutlicht. Das LKA wird nach erfolgter Zustimmung des Kirchensynodes in der abzugebenden Stellungnahme seine eindeutige Zustimmung zu dem Gesetzentwurf gegenüber dem Kirchenamt der EKD signalisieren.

Der LSA begrüßt diesen Gesetzentwurf als weitere Stärkung des Verbindungsmodells und hat den Gesetzentwurf und den Inhalt der beabsichtigten Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen.

II.

Finanzfragen

5. Finanzplanung für den Planungszeitraum 2017 bis 2022; Durchschnittsbetrag für die Verrechnung nach § 10 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Das LKA hat die Durchschnittsbeträge für den am 1. Januar 2017 beginnenden Planungszeitraum neu errechnet. Berücksichtigt wurden dabei

- die Besoldungserhöhungen der Jahre 2012 bis 2016 für die Pfarrer und Pfarrereinnen mit kirchenkreisbezogenen, nach § 10 Absatz 2 FAG verrechnungsrelevanten Auftrag,

- der Mehrbedarf für Versorgungsbeiträge und
- der Mehrbedarf aufgrund der Durchstufung der Pastoren und Pastorinnen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 automatisch von der 12. Dienstaltersstufe an ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14.

Dabei hat insbesondere der Mehrbedarf für Versorgungsbeiträge (die Beiträge wurden am 1. Januar 2013 von 40 % auf 42 % angehoben) zu einer überproportionalen Erhöhung der aufzuwendenden Personalkosten für die Berufsgruppe der Pfarrer und Pfarrerrinnen (und der anderen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen) geführt. Danach ergeben sich folgende Beträge:

- a) Verrechnungsbetrag je voller Superintendenturpfarrstelle: 106 800 Euro,
- b) Verrechnungsbetrag je voller Pfarrstelle: 92 800 Euro.

Das LKA hat den LSA darauf hingewiesen, dass das LKA die entsprechenden Beträge gegenüber den Kirchenkreisen auch dann bei der Verrechnung von Pfarrstellen zugrunde legen wird, wenn Pfarrstellen aus anderen Quellen als der Gesamtzuweisung (insbesondere aus Stiftungen, Vereinen, Förderkreisen) finanziert werden.

Der LSA hat sein Benehmen für die Festsetzung der vorgenannten Durchschnittsbeträge gemäß § 5 der Finanzausgleichsverordnung hergestellt.

6. Konzept "Hilfen für Flüchtlinge"

Das LKA hat einige Erläuterungen zu den vorgelegten Konzepten zur Förderung von Beratungsstellen und von Projekten für Flüchtlinge gegeben. Demnach sind diverse Abstimmungen (u. a. mit Migrationsberatern) im Vorfeld der Konzepterstellung erfolgt. Den Mitgliedern des Diakonieausschusses der Landessynode sind die Konzepte ebenfalls vorgelegt worden. Nach Ansicht des LSA ist der "Antrag auf Förderung Projekte Flüchtlingssozialarbeit" verständlich und daher gut handhabbar. Eine Rundverfügung inklusive Broschüre ist inzwischen verteilt (Rundverfügung G4/2015).

Die Konzepte sehen vor, dass seit diesem Jahr die Beratung von Flüchtlingen mit zusätzlichen personellen Ressourcen verstärkt wird (300 000 Euro). Darüber hinaus sollen Projekte für Flüchtlinge in den Kirchengemeinden gefördert sowie deren Begleitung gesichert werden (weitere 300 000 Euro).

Bezüglich der Anfrage einiger Städte an einzelne Kirchengemeinden, ob diese die Trägerschaft für Flüchtlingsheime übernehmen würden, wurden vonseiten des LKA erhebliche Bedenken geäußert. So stelle sich z. B. die Frage, wer für den Sicherheits-

dienst verantwortlich ist und bei eventuellen Schäden etc. haftbar gemacht werden kann. Es wurde betont, dass die Fachlichkeit gewährleistet sein muss und die Flüchtlinge in der Regel professionelle Hilfe benötigen. Ehrenamtlich könne dies nicht geleistet werden.

Der LSA hat den Konzepten zur Förderung von Beratungsstellen und von Projekten für Flüchtlinge zugestimmt und die im Teilergebnishaushalt Titel 1000-21100 (Diakonische und Soziale Arbeit) mit Sperrvermerk ausgewiesenen Mittel für die Flüchtlingsarbeit im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 600 000 Euro und im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von ebenfalls 600 000 Euro freigegeben.

7. Förderprogramm "Attraktives Pfarrhaus"

Im landeskirchlichen Haushaltsplan für die Jahre 2015 und 2016 sind Mittel für das Förderprogramm "Attraktives Pfarrhaus" enthalten und mit einem Sperrvermerk bis zur Vorlage einer inhaltlichen Konzeption versehen. Auf Bitten des LSA hat der Umwelt- und Bauausschuss das Konzept des Förderprogramms "Attraktives Pfarrhaus", wodurch eine nachhaltige Verbesserung der Wohnqualität in den Pfarrhäusern unterstützt werden soll, beraten. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Mittelverteilung nach dem Gebäudebestand und nicht nach dem FAG vorzunehmen. Das LKA ist diesem Votum gefolgt und hat dem LSA das Konzept mit der Bitte um Aufhebung des Sperrvermerkes unter dem Teilergebnishaushalt Titel 1000-92201 vorgelegt.

Der LSA hat die Mittelverteilung nach dem Gebäudebestand befürwortet und die Aufhebung des Sperrvermerkes unter dem Teilergebnishaushalt Titel 1000-92201 (Zweckgebundene Zuweisungen für besondere Fälle) beschlossen. Somit stehen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils fünf Mio. Euro für das Förderprogramm zur Verfügung.

8. Finanzierung des Heimkinderfonds

Das LKA hat beschlossen, den Teilergebnishaushalt Titel 1000-92101 (Umlagen an die EKD) im Haushaltsjahr 2015 um bis zu 742 082,40 Euro zu überschreiten. Die Überschreitung sei unvorhergesehen und unabweisbar, da die EKD mitgeteilt habe, dass eine deutliche Unterfinanzierung des Heimkinderfonds besteht, der im ungünstigsten Fall eine Nachfinanzierung aller an der Finanzierung Beteiligten von 170 Mio. Euro erfordere.

Die Kirchenkonferenz hat am 11. Dezember 2014 beschlossen, dass sich die Gliedkirchen an der Finanzierung des Heimkinderfonds mit zehn Mio. Euro beteiligen. Der vorgenannte Überschreibungsbetrag sei der landeskirchliche Anteil an der beschlossenen Mitfinanzierung gemäß Umlageverteilungsschlüssel 2015 und sollte im März d.J. an die EKD gezahlt werden.

Eine weitere finanzielle Beteiligung der evangelischen Kirchen mit weiteren fünf Mio. Euro sei nicht auszuschließen. Auch der diakonische Bereich soll sich mit bis zu 15 Mio. Euro zusätzlich am Heimkinderfonds beteiligen.

Der LSA hat einer Überschreitung des Teilergebnishaushaltes Titel 1000-92101 (Umlagen an die EKD) im Haushaltsjahr 2015 um bis zu 742 082,40 Euro gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt.

9. Leitlinien für die Mittelvergabe des Fonds "Missionarische Chancen"

Dem LSA sind die Leitlinien für Fördermaßnahmen aus dem Fonds "Missionarische Chancen" vorgelegt worden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vergabeausschusses hat der LSA empfohlen, auch externe Sachverständige, z. B. einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Zentrums für Mission in der Region, zu berücksichtigen. Des Weiteren sollte deutlicher herausgestellt werden, welche Zielgruppe durch den Fonds "Missionarische Chancen" unterstützt werden soll. Die Einholung einer Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes bei Projekten, die von einer Kirchengemeinde beantragt werden, sollte keineswegs zwingend erforderlich sein; es sollte keine Abhängigkeit vom Kirchenkreisvorstand geschaffen werden.

Der LSA hat daher zunächst beschlossen, die Leitlinien für die Mittelvergabe des Fonds "Missionarische Chancen" vor seiner Beschlussfassung über die Freigabe von Haushaltsmitteln an den Ausschuss für Mission und Ökumene sowie den Ausschuss für Theologie und Kirche zur Beratung und mit der Bitte um anschließende Stellungnahme an den LSA zu überweisen.

Nach erfolgter Beratung in den beiden Ausschüssen wurden dem LSA die neu erarbeiteten Leitlinien detailliert vorgestellt. Während der Durchsicht informierte das LKA auch über die von den Ausschüssen zwar vorgeschlagenen,

aber nicht berücksichtigten Änderungen. Teilweise waren die Vorschläge der Ausschüsse inhaltlich widersprüchlich zueinander.

Der LSA hat nach Herstellung des Benehmens über die Leitlinien für die Fördermaßnahmen einstimmig die Aufhebung des Sperrvermerkes am Teilergebnishaushalt Titel 1000-92950 (Fonds "Missionarische Chancen") beschlossen, sodass für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 nunmehr jeweils eine Mio. Euro für Projekte zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Beratungen zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 hat der LSA außerdem beschlossen, die in diesem Haushaltsjahr nicht verausgabten Mittel in Höhe von 0,5 Mio. Euro auf das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen. Ob eine Verringerung der Gesamtsumme für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eventuell geboten ist, muss im Rahmen der Haushaltsberatungen erörtert werden.

10. Beteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgung im Bereich der verfassten Kirche

Das LKA hat ausgeführt, dass die 24. Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 94 A betr. Neuordnung der Zusatzversorgungskasse (ZVK) beschlossen habe, dass eine Beteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgung eingeführt werden soll. Nach dem Wortlaut des Beschlusses soll die Eigenbeteiligung auf dem "Verhandlungsweg", also durch ein Aushandeln mit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) erreicht werden. Sofern eine Eigenbeteiligung bis Ende des Jahres 2015 nicht eingeführt werden kann (Zielgröße 1%) soll, nach Beschluss der 24. Landessynode, der Ausstieg aus der Zusatzversorgung erfolgen.

Das LKA hat berichtet, dass die ADK sich nicht inhaltlich mit der Thematik befasst hat und die Mitarbeiterseite die ADK grundsätzlich nicht für befugt hält, eine Eigenbeteiligung zu beschließen. Ferner wurde berichtet, dass das Kolleg am 13. Januar 2015, zur Vermeidung eines Ausstiegs aus der Zusatzversorgung, der insbesondere für die Beschäftigten, aber auch für die Attraktivität der Landeskirche als Arbeitgeberin Nachteile bedeute, beschlossen habe, auf die Einführung einer Eigenbeteiligung durch eine Änderung des Mitarbeitergesetzes zuzugehen. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll vor Weiterleitung an den Kirchensenat durch einen Gutachter oder eine Gutachterin geprüft werden.

Der LSA hat das beabsichtigte Verfahren zustimmend zur Kenntnis genommen.

11. Kirchliche Pensionskasse VERKA und ZVK; Umsetzung der gefassten Beschlüsse

Das LKA hat die aufgrund des Kollegbeschlusses vom 28. September 2010 erfolgte Veränderung der VERKA-ZVK-Verträge erläutert. Im damaligen Beschluss hieß es, dass aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zugunsten der ZVK Hannover (Verband Kirche und Verband Diakonie) die

- Reserveverstärkung vor allem des Sammelverbandes bis zu 12,3 Mio. Euro,
- von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geforderte Garantieerklärung für die Umsetzung der Reserveverstärkungen bis zu 16 Mio. Euro und
- Auslagerung des Sammelverbandes durch Verkauf oder Ausgliederung bis zu 8,27 Mio. Euro

übernommen werden sollen. Bei Letzterem war sicherzustellen, dass eine Durchgriffshaftung ausgeschlossen ist.

Hintergrund dieses Beschlusses war, dass die Deckungslücke des sogenannten Sammelverbandes, in welchem ca. 20 000 Einzelverträge hinterlegt sind, aufgrund neuer Sterbetabellen und des niedrigen Zinsniveaus immer größer wurde und dadurch eine Deckungslücke von ca. 80 Mio. Euro entstanden ist.

Der Aufsichtsrat der VERKA hatte daraufhin vorgeschlagen, den Sammelverband auszulagern, woraufhin die BaFin mitgeteilt hatte, dass die Personen im Sammelverband geschützt werden müssen und daher die Abrechnungsverbände die Deckungslücke ausfinanzieren müssten.

Das Votum des Wirtschaftsprüfers der ZVK lautete, dass keine echten Handlungsalternativen erkennbar seien und die Landeskirche sich am Verlust und der Risikoabschirmung beteiligen müsse.

Daraufhin wurde in den Jahren 2011 bis 2014 eine strategische Neuausrichtung des VERKA-Verbundes vollzogen, wonach dieser künftig mit zwei spezialisierten Gesellschaften agieren wird. Die neue VERKA-PK Kirchliche Pensionskasse AG konzentriert sich dabei auf die betriebliche Altersversorgung im Rahmen der klassischen Rentenversicherung. Sie steht allen Kundengruppen offen und garantiert den übertragenen Bestandskunden die uneingeschränkte Erfüllung ihrer bisherigen Versicherungsverträge. Die VERKA-VK Kirchliche Vorsorge VVaG stellt hingegen ihre spezialisierten Angebote ausschließlich den Landeskirchen und deren Versorgungseinrichtungen zur Verfügung.

Der tatsächliche Aufwand im Vergleich zum Beschluss des LKA aus dem Jahr 2010 beläuft sich auf ca. 5,7 Mio. Euro aus der Reserve für Beitragsrückerstattungen für die Reserveverstärkung des Sammelverbandes. Die von der BaFin geforderte Garantieerklärung wird nicht benötigt. Für die Auslagerung des Sammelverbandes durch Verkauf oder Ausgliederung wurden ca. 7,5 Mio. Euro aus der Reserve für Beitragsrückerstattung gezahlt. Zusätzlich hat die BaFin eine siebenjährige Nachhaftung sowie eine Zinszusatzreserve von 9,5 Mio. Euro pro Jahr für den ausgelagerten Sammelverband gefordert.

Das LKA hat weiter erläutert, dass in zehn Jahren rd. 380 Mio. Euro von Versicherungsverträgen in Kapitalanlage umgeschichtet werden, so wie das vom Wirtschaftsprüfer der ZVK im Jahr 2010 vorgeschlagen wurde. Der aktuelle Verhandlungsstand dazu besagt, dass die Reserve für Beitragsrückerstattungen über zehn Jahre abgebaut werden soll, was jedoch bei Haftungstrennung zwischen den Landeskirchen kein Problem sein dürfte. Der Vorschlag für einen Kollegbeschluss in der Sitzung am 24. März 2015 lautete, dass auf Kapitalanlageverträge bei der VERKA zugegangen werden soll.

Der LSA hat die Ausführungen des LKA zur Kenntnis genommen.

12. Kommunikationskonzept für die Landeskirche

Das LKA hat berichtet, dass die Firma aserto aus Hannover mit der Entwicklung und späteren Unterstützung bei der Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes beauftragt wurde. Diese habe auch bereits das Kommunikationskonzept für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau erstellt. Am 24. Januar 2015 hat ein Auftaktworkshop stattgefunden, zu dem u. a. Akteure aus allen Handlungsfeldern (Gemeindebriefredaktion bis landeskirchliche Pressestelle) eingeladen waren. Außerdem haben Vertreter und Vertreterinnen von Presse und Fernsehen teilgenommen. Geplant sind weitere Gruppengespräche und Workshops sowie Interviews mit wesentlichen Gremien der Landeskirche sowie vier regionale Konferenzen, bei denen die Öffentlichkeitsarbeit aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet werden soll. Des Weiteren ist eine Befragung von Personen aus dem säkularen Bereich (evtl. Mediengruppe Madsack) geplant. Ein erster Zwischenbericht des LKA wird zu dieser Tagung vorgelegt werden. Ein Abschlussbericht der eingesetzten Steuerungsgruppe, der vom Öffentlichkeitsausschuss u. a. Frau Wendt und Herr Surborg angehören, ist für November 2015 vorgesehen.

Der LSA hat die Freigabe der Mittel für die Erarbeitung eines Kommunikationskonzeptes für die hannoversche Landeskirche in Höhe von 150 000 Euro im

Haushaltsjahr 2015 unter dem Teilergebnishaushalt Titel 1000-41010 (Pressestelle der Landeskirche) beschlossen.

13. Kommunikation mit den Kirchenmitgliedern

Zahlreiche Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einzelpersonen haben sich gegenüber dem LKA kritisch zum innerkirchlichen Informationsverhalten im Hinblick auf die Einführung des automatischen Verfahrens des Einbehaltes von Kirchensteuer auf Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer) zum 1. Januar 2015 geäußert und ihr Unverständnis darüber geäußert, warum in einer solch heiklen Frage keine direkte Information der Landeskirche an die Steuerzahler erfolgt ist.

Hierdurch wurde noch einmal die Notwendigkeit für ein Kommunikationskonzept inkl. eines Bausteines "Kommunikation mit den Kirchenmitgliedern" deutlich.

Der landeskirchliche Pressesprecher hat dem LSA die Thematik und die Beschlusslage nach der Kollegsitzung am 10. Februar 2015 daher noch einmal umfänglich und detailliert dargestellt. Die Anfänge der Planungen reichen bis zum Juni 2014 zurück. Der LSA war zwischenzeitlich vom Pressesprecher informiert worden. So wurde ausgeführt, dass die Mitgliederkommunikation als eine Maßnahme des neuen Kommunikationskonzeptes der Landeskirche angesehen werden kann. Gespräche mit der für die Erstellung des Kommunikationskonzeptes verantwortliche Agentur aserto haben ergeben, dass eine Kommunikation mit den Mitgliedern für alle Organisationen auf jeden Fall Bestandteil ihres Kommunikationskonzeptes sein müsste. Ohne weitere Detailarbeit würde eine Agentur allerdings in ihrer Strategie lediglich empfehlen, eine Mitgliederkommunikation aufzunehmen; konkrete Konzepte zur Umsetzung, die nun für die Mitgliederkommunikation vorlägen, würden in einem Kommunikationskonzept nicht vorgeschlagen.

Der Öffentlichkeitsausschuss ist ebenso regelmäßig durch den Pressesprecher informiert worden; entsprechende Anregungen von dort sind aufgenommen worden. Mit zwei Agenturen ist inzwischen verhandelt worden; dabei hatte die Agentur "plan p" aus Hamburg das "aktivere Konzept". Da aber nun alle Vorarbeiten erledigt sind, könnte eine weitere Arbeit nur mit der Beauftragung der Agentur fortgesetzt werden und das wiederum kostet Geld.

Das LKA hat daher am 10. Februar 2015 beschlossen, den Teilergebnishaushalt Titel 1000-41010 (Pressestelle der Landeskirche) im Haushaltsjahr 2015 um bis zu 1,5 Mio. Euro zu überschreiten. Die Deckung dieser Kosten soll durch den Mehrertrag bei

der Kirchensteuer oder durch Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel erfolgen. Der LSA ist daher gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung um Zustimmung zu dieser Haushaltsüberschreitung gebeten worden.

Der LSA hat zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vom Pressesprecher und der Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge, hat aber den Öffentlichkeitsausschuss um ein Votum gebeten. Dem LSA sind dabei folgende Punkte für eine Beratung wichtig gewesen:

- Passt die jetzt beabsichtigte Mitgliederkommunikation in das noch zu erstellende Kommunikationskonzept der Landeskirche?
- Soll Anlass bezogenen Schreiben der Vorzug vor einem allgemeinen Jahresbrief, z. B. des Landesbischofs, der Vorzug gegeben werden?
- Soll es alters- bzw. milieuspezifische Briefe geben?
- Ist der mit der Mitgliederkommunikation verbundene personelle Mehraufwand (z. B. bei der Erfassung von E-Mail-Adressen) im bisherigen Stellenplan der Landeskirche abbildbar oder wird eventuell nachfolgend zusätzliches Personal benötigt?

Der Pressesprecher hat dazu ausgeführt, dass diese weiteren inhaltlichen Fragen mit der dann beauftragten Agentur diskutiert und abgestimmt werden müssten. Ein Response und die Erfassung der E-Mail-Adressen sind wichtige Teile des Vorganges, werden aber nicht mit dem Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Vielmehr können lediglich die Adressen interessierter Mitglieder gesammelt werden.

Der LSA hat ebenfalls den Zugriff auf die Daten durch den Fachbereich Fundraising diskutiert. Dabei wurde angeführt, dass eine landeskirchliche Verwertung dieser Daten die Fundraising-Aktivitäten der Kirchengemeinden vor Ort behindern würde und aus Sicht des LSA nicht in Frage komme. Dazu wurde entgegnet, dass auch dieser Punkt ein Thema der Steuerung der Mitgliederkommunikation ist und in der Projektphase diskutiert und entschieden werden muss.

Dem LSA ist deutlich geworden, dass ein Großteil der benötigten Mittel für den postalischen Versand ausgegeben würde, der bei mehreren Aktionen im Kalenderjahr auch höher ausfallen könnte. Es wurde angeführt, dass die jetzt getätigte direkte Kommunikation mit den Mitgliedern, z. B. über den Besuchsdienst in den Kirchengemeinden, durch eine indirekte Kommunikation

- mittels Brief - ergänzt wird. Dazu hat der Pressesprecher entgegnet, dass die Kommunikation mit den Mitgliedern als Maßnahme gegen den weiteren Mitgliederschwund angesehen würde. Seines Erachtens kann es sich die hannoversche Landeskirche nicht mehr leisten, auf dieses Instrument zu verzichten.

In einer weiteren Sitzung wurde zunächst erläutert, dass die Meinungen im Öffentlichkeitsausschuss im Hinblick auf den Zeitpunkt der Durchführung eines Probelaufs nicht eindeutig waren.

Die Präsidentin des Landeskirchenamtes und der Pressesprecher haben noch einmal aufgezeigt, welche Kriterien für eine Kontaktaufnahme mit den Kirchenmitgliedern zum jetzigen Zeitpunkt sprechen:

1. Sofern die Erstellung eines Kommunikationskonzeptes abgewartet werden soll, verzögere sich die erste Kontaktaufnahme mit den Kirchenmitgliedern um ca. zwei Jahre.
2. Seit Juli 2014 wird an einer Umsetzung gearbeitet; die dafür eingesetzte Steuerungsgruppe ist motiviert und die Agentur aserto bereit.
3. Die Kontaktaufnahme mittels Brief mit den Kirchenmitgliedern kann auch im Nachhinein Teil eines Kommunikationskonzeptes werden, sodass eine zeitnahe Durchführung keine Behinderung bei der Erstellung eines Kommunikationskonzeptes darstellt.
4. Der kontinuierliche Aufbau einer Kommunikationsstrategie zum jetzigen Zeitpunkt kann eine kürzere Reaktionszeit im Rahmen künftiger Krisensituationen gewährleisten.

Realistisch gesehen würde ein erster Brief voraussichtlich erst im Frühjahr 2016 die Kirchenmitglieder erreichen. Als größte Aufgabe sieht der Pressesprecher die Sensibilisierung der Pastorenschaft sowie der Superintendenten und Superintendentinnen im Vorfeld des Schreibens an.

Im LSA bestand Einigkeit, dass eine Verzögerung der Kontaktaufnahme mittels Brief zu den Kirchenmitgliedern wenig sinnvoll sei, zumal das spätere Kommunikationskonzept sich eher mit Strukturen befassen werde und nicht noch mehr Zeit verstreichen sollte. Der LSA hat daher der Überschreitung des Teilergebnishaushaltes Titel 1000-41010 (Pressestelle der Landeskirche) im Haushaltsjahr 2015 um bis zu 1,5 Mio. Euro gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buch-

stabe f der Kirchenverfassung zugestimmt. An dieser Stelle wurde betont, dass diese 1,5 Mio. Euro ausschließlich für die Mitgliederkommunikation gelten sollen und von den weiteren Mitteln der Pressestelle z.B. für Kampagnen differenziert zu betrachten sind.

14. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

LSA und Finanzausschuss haben in einer gemeinsamen Sitzung mit den zuständigen Vertretern des LKA den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beraten.

Die ordentlichen Erträge sind um rd. 161,2 Mio. Euro und die ordentlichen Aufwendungen um rd. 196,5 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 gestiegen. Dies hängt mit der Einmalzahlung an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) zusammen.

Der Risikorücklage 2017 bis 2022 wurden weitere 20 Mio. Euro zugeführt, sodass die Gesamthöhe der Rücklage per 31. Dezember 2014 40 Mio. Euro beträgt. Der rechnerische Jahresüberschuss per 31. Dezember 2014 in Höhe von rd. 16,7 Mio. Euro wurde gemäß der verbindlichen Erläuterung im Haushaltsplan (Kostenstelle 1000-97510) der Versorgungsrücklage zugeführt. Weitere Rücklagenveränderungen durch Reduzierung von 8,6 Mio. Euro erfolgten bei der Substanzerhaltungsrücklage und dem Bauinstandhaltungsfonds (+ rd. 1,8 Mio. Euro), Minderung des Diakonie-Krisen-Fonds um 4 Mio. Euro sowie der Clearing-Rücklage um rd. 6 Mio. Euro.

Bei den ordentlichen Erträgen wurde vonseiten des LKA auf die Steigerung bei den Kirchensteuereinnahmen um rd. 26 Mio. Euro (brutto) gegenüber dem Jahr 2013 und auf die sonstigen ordentlichen Erträge hingewiesen. Hierin enthalten ist die Teilauflösung der finanzgedeckten Versorgungsrückstellung in Höhe von rd. 133,8 Mio. Euro aufgrund der Veränderungen des versicherungsmathematischen Gutachtens der NKVK zum 31. Dezember 2014.

Zur Entwicklung der Kirchensteuer in den Jahren 1970 bis 2016 wurde erläutert, dass trotz der absoluten Steigerung der Einnahmen, aufgrund des Kaufkraftschwundes ein Realverlust von rd. 20 % in den letzten 20 Jahren eingetreten ist. Im Ergebnis kann sich die Landeskirche effektiv nicht mehr leisten, was sie sich vor 20 Jahren leisten konnte.

Im Blick auf die ordentlichen Aufwendungen ist es zu einer hohen Steigerung der Personalaufwendungen gegenüber dem Jahr 2013 gekommen. Die hannoversche

Landeskirche hat im Jahr 2014 die Gesamtzahlung des Einmalbetrages an die NKVK in Höhe von 208,2 Mio. Euro verbucht (Zahlungstermine 5. April 2014 und 7. April 2015).

Bereinigt um die Einmalzahlung an die NKVK stellen sich die ordentlichen Aufwendungen nach Handlungsfeldern wie folgt dar: Rund 70 % der Aufwendungen kommen direkt oder mittelbar den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zugute. Davon entfallen rd. 155,7 Mio. Euro (31 %) auf direkte Zuweisungen, 167,3 Mio. Euro (33 %) werden für den Pfarrdienst und 31,7 Mio. Euro (6 %) für Baumaßnahmen aufgewandt. Von den verbleibenden 30 % werden 7 % für gesamtkirchliche Aufgaben, 3 % für Religionsunterricht, Ev. Schulen und Bildung, 8 % für Diakonie etc., 4 % für Leitung und zentrale Verwaltung und 8 % für Finanz- und Immobilienwirtschaft aufgewandt. In der letzten Zahl sind die Verwaltungskosten an das Land Niedersachsen in Höhe von rd. 20 Mio. Euro (rd. 4 %) enthalten.

Zur Bilanz zum 31. Dezember 2014 wurde berichtet, dass die Veränderungen auf der Aktivseite beim Anlagevermögen wesentlich durch Berichtigungen und Abschreibungen begründet sind. Auf der Passivseite ist mit dem Haushaltsjahr 2014 die Änderung der Rücklagensystematik erfolgt. Alle Rücklagen und Rückstellungen sind finanzgedeckt.

In einem kurzen Risikobericht wurde auf die erwartete positive Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen in der Kurzzeitbetrachtung (bis zum Jahr 2016), die mittelfristige Seitwärtsbewegung und die langfristig erwartete negative Entwicklung eingegangen.

Für alle Ebenen gilt zu prüfen, ob der Gebäudebestand weiter gehalten werden muss. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Sakralbauten, die grundsätzlich weiterhin als unveräußerlich anzusehen sind, Gemeinde- und Pfarrhäuser, deren Bestand und Größe im Einzelfall zu bewerten ist und den Gebäuden, die für die kirchliche bzw. diakonische Arbeit nicht zwingend benötigt werden und sich nicht selbst tragen.

Als weiteres Risiko muss die Entwicklung der Personalkosten eingeschätzt werden. Durch die Anstellungsträgerschaft werden derzeit Personalkosten von rd. 690 Mio. Euro jährlich gebunden, von denen aber nur 420 Mio. Euro durch Kirchensteuern finanziert werden. Sollten die Drittmittelgeber - insbesondere im Kindertagesstättenbereich - sich aus der Mitfinanzierung zurückziehen, sind weitere 270 Mio. Euro Verpflichtungen abzudecken.

Des Weiteren muss die Niedrigzinsphase, die bereits seit Jahren anhält und deren Ende derzeit nicht absehbar ist, als weiteres Risiko in Blick auf die öffentlich-rechtlichen und auch privatrechtlichen Versorgungsverpflichtungen gesehen werden. Derzeit wird bei den versicherungsmathematischen Berechnungen der NKVK eine Kapitalverzinsung (Rechnungszins) von 3,75 % zugrunde gelegt und bei der ZVK muss ein Zins von mehr als 4 % erreicht werden, um die Rechnungslücken nicht weiter ansteigen zu lassen. Diese Zinsen sind längerfristig nicht erreichbar.

Nach der Prognoserechnung (Stand: November 2014) werden die landeskirchlichen Jahresabschlüsse bis voraussichtlich einschließlich des Jahres 2021 noch positiv abschließen, jedoch ab dem Jahr 2022 wieder defizitär sein, soweit nicht gegensteuert wird.

Der Aktienanteil am Vermögen beträgt rd. 21 % und ist im Vergleich zu Versicherungsunternehmen als hoch einzuschätzen. Es wurde jedoch erklärt, dass dieser Aktienanteil aufgrund der breiten Streuung und der Tatsache, dass im Rentenbereich keine Zinserträge in angemessener Höhe erzielt werden können, als sachgerecht einzuschätzen ist.

Das LKA hat das Oberrechnungsamt der EKD gebeten, die Vermögensanlage der Landeskirche zu prüfen, um eventuellen Änderungsbedarf festzustellen. Die Prüfung soll im Laufe des Jahres unter Beteiligung einer externen Fachberatung erfolgen.

Zur vorgelegten Bilanz hat das LKA berichtet, dass auf der Aktivseite beim Realisierbaren Sachanlagevermögen die Veränderungen bei den unbebauten Grundstücken sowie bebauten Grundstücken im Wesentlichen durch Berichtigungen bzw. Abschreibungen bedingt sind. Eine weitere Berichtigung (Aufnahme eines Gebäudes) wird im Jahr 2015 erfolgen.

Auf der Passivseite hat sich der Vermögensgrundstock vermindert. Dies hängt mit den lfd. Abschreibungen zusammen. Das Oberrechnungsamt der EKD hat in seinem Bericht zur Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz angemerkt, dass s. E. die Ermittlung und Festlegung des Vermögensgrundstockes nicht sachgerecht sei. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass das landeskirchliche Grundvermögen auch die rechtlich der Landeskirche zuzuordnenden Grundstücke des Treuhandvermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (Ziffer B III) enthält. Das Oberrechnungsamt der EKD vertritt die Auffassung, dass auch die finanzgedeckten Rücklagen dem Vermögensgrundstock zuzuordnen seien. Das LKA hält die Zuordnung weiterhin für sachge-

recht und hat nachgefragt, ob aus Sicht des LSA oder des Finanzausschusses Änderungsbedarf gesehen werde.

Grundsätzlich soll der Vermögensgrundstock nicht in seinem wesentlichen Bestand verändert werden und damit würde sich nach der Auffassung des LSA die Zuordnung der Rücklagen zum Vermögensgrundstock nicht nahelegen.

Die Mitglieder der beiden Ausschüsse haben keinen Grund gesehen, vom bisherigen Beschluss der Bestätigung des Vermögensgrundstockes abzuweichen. Ggf. sollte dies mit dem Oberrechnungsamt der EKD in der gemeinsamen Sitzung im Juli d. J. besprochen werden.

Außerdem wurde auf die neue Darstellung der Rücklagen auf der Passivseite hingewiesen und erklärt, dass nunmehr alle Rücklagen und Rückstellungen finanzgedeckt sind. Zum Darlehensfonds wurde mitgeteilt, dass dieser nicht mit der Gesamthöhe von 15 Mio. Euro ausgewiesen ist, sondern in Höhe der vorhandenen Finanzmittel (knapp 9,7 Mio. Euro) und die verausgabten Darlehen als Forderungen ausgewiesen werden. Auch hier hält das Oberrechnungsamt der EKD einen anderen Ausweis (Gesamthöhe auf der Passivseite) für angezeigt. Das LKA wird prüfen, ob diese Änderung im Jahr 2015 zulasten der Betriebsmittelrücklage erfolgen sollte.

Zu den Verpflichtungsermächtigungen gegenüber Treuhandvermögen wurde erklärt, dass es sich hierbei um landeskirchliche Grundstücke handele, die in den sechziger Jahren mit Mitteln diverser Kirchengemeinden und Kirchenkreise und unterschiedlicher Dotationszuordnungen erworben wurden. Der Komplex ist sehr breit gefächert und ein Beibehalten erscheint nicht mehr sachgerecht. Das LKA überlegt daher, eine Bereinigung vorzunehmen.

LSA und Finanzausschuss haben sich einhellig für eine Bereinigung in Form von finanziellem Ausgleich oder Übertragung auf wenige Kirchengemeinden ausgesprochen. Es sollte ein vereinfachtes Verfahren gewählt werden und die derzeitigen Werte ebenfalls nur anhand von Katasterwerten ermittelt erfolgen.

Das LKA hat auf die teilweise Auflösung der Versorgungsrückstellung von rd. 113,8 Mio. Euro hingewiesen. Grundlage der Anpassung ist das versicherungsmathematische Gutachten der NKVK zum 31. Dezember 2014 und der Anteil der Landeskirche an der Deckungslücke. Diesem Gutachten liegt noch eine Verzinsung von 3,75 % zugrunde, die längerfristig kaum noch zu erreichen sein wird, und lineare Steigerungen mit 1 % unterstellt wurden. Die tatsächlichen Steigerungsraten der letzten fünf bzw. zehn Jahre betragen jedoch rd. 1,6 % bzw. 1,9 %. Der Vorstand der NKVK wird dem

Verwaltungsrat vorschlagen, die Eckwerte der Berechnung anzupassen, was sofort zu einer Erhöhung der Deckungslücke führen würde. Von Jahr zu Jahr werden Veränderungen bei der Versorgungsrückstellung möglich sein, die jeweils deutliche Auswirkungen auf die jeweiligen Jahresergebnisse hätten. Es ist daher zu überlegen, ob tatsächlich eine jährliche Veränderung erfolgen sollte.

LSA und Finanzausschuss haben einstimmig beschlossen, höchstens alle drei Jahre eine Anpassung vorzunehmen und das LKA gleichzeitig darum gebeten, jeweils beim Jahresabschluss über die versicherungsmathematische Änderung der Deckungslücke zu berichten und nachrichtlich die Zahlen auszuweisen.

Es wurde festgestellt, dass per Stichtag 31. Dezember 2014 mit den derzeitigen Parametern erstmalig eine hundertprozentige Finanzdeckung der Versorgungsverpflichtungen - ohne Beihilfe - gegeben ist.

Dieses stellt aus Sicht des LSA und des Finanzausschusses ein sehr gutes Ergebnis dar, für dessen Zustandekommen der Finanzabteilung des LKA gedankt wurde.

Auf Empfehlung des Finanzausschusses hat der LSA folgenden Beschlüssen gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt:

1. Die Kostenstelle 1000-21210 (Diakonisches Werk - Geschäftsstelle) wird im Haushaltsjahr 2014 um 80 300 Euro überschritten. Die Überschreitung erfolgt, da ursprünglich die Stelle für eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Inklusion mit einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin besetzt werden sollte, Ersparnis bei Kostenstelle 1000-05100.
2. Die Kostenstelle 1000-83200 (Freie Rücklagen) wird im Haushaltsjahr 2014 um 20 Mio. Euro überschritten. Die Überschreitung soll erfolgen, da im Zusammenhang mit der Feststellung des Planungszeitraumes auf sechs Jahre (2017 bis 2022) zur Absicherung der Risiken eine Risikorücklage aufgebaut werden soll. Die Mittel fließen in die bestehende Rücklage, deren Bestand nach Zuführung dann 40 Mio. Euro beträgt.
3. Die Kostenstelle 1000-95100 (Landeskirchliche Einrichtungen) wird im Haushaltsjahr 2014 um 255 073,38 Euro überschritten. Die Überschreitung ist erforderlich, um die Mehrkosten bei den Versorgungskassenbeiträgen (6 % Sanierungszuschlag) zu finanzieren.
4. Die Kostenstelle 1000-95200 (Sonstige Bereiche) wird im Haushaltsjahr 2014 um 375 202,35 Euro überschritten. Die Überschreitung ist erforder-

lich, um die Mehrkosten bei den Versorgungskassenbeiträgen (6 % Sanierungszuschlag) zu finanzieren. Weitere 12 000 Euro entstehen für medizinische Betreuung durch die B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.

5. Die Kostenstelle 1000-98200 (Vermischtes) wird im Haushaltsjahr 2014 um 181 429,32 Euro überschritten. Die Überschreitung ist erforderlich, um die Zahlungen im Rahmen der Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zu decken. Eine Veranschlagung erfolgte aus politischen Gründen nicht.
6. Die zweckgebundenen Haushaltsreste werden gemäß der dem Jahresabschluss beigefügten Liste "Übertragung von Restmitteln auf das Haushaltsjahr 2015" in Höhe von 31 894,62 Euro auf das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Darüber hinaus hat der LSA dem gesamten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 zugestimmt.

15. Übersicht über die von der Landessynode übernommenen Bürgschaften nach dem Stand vom 31. Dezember 2014

Das LKA hat berichtet, dass im vergangenen Jahr keine neue landeskirchliche Bürgschaft ausgegeben wurde. Die Tilgungen erfolgten planmäßig. Eine Inanspruchnahme erfolgte im Jahr 2014 nicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Ausfallbürgschaft für die Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Hildesheim (Zweckbestimmung: Div. Jubiläumsfeiern) ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden wird. Eine Abrechnung war bisher aus verschiedenen Gründen noch nicht möglich. Es soll versucht werden, die Abwicklung der Ausfallbürgschaft bis zum Ende des Jahres 2015 vorzunehmen.

Der LSA hat die Übersicht über die von der Landeskirche übernommenen Bürgschaften zur Kenntnis genommen.

16. Bericht des Landeskirchenamtes zur Entwicklung der Besoldung im Superintendentenamt

Zu dieser Thematik hat zunächst ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit, des Finanzausschusses, des LSA und des LKA stattgefunden. Die Ergebnisse wurden in der gemeinsamen Sitzung von Finanzausschuss und LSA im Rahmen der Beratungen zum Jahresabschluss vorgestellt und beraten. Ein gemeinsames Votum der beiden Ausschüsse war dabei nicht möglich.

Der LSA hat gegen das Votum des Finanzausschusses beschlossen, der Landessynode die Anhebung der Besoldung nach Besoldungsgruppe A15 mit einer ruhegehaltfähigen Zulage in Höhe von 75 % des Unterschiedsbetrages zu Besoldungsgruppe A16 ab dem 1. Januar 2017 zu empfehlen. Nähere Einzelheiten hierzu erfolgen im Rahmen des Berichtes des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Attraktivität und Ausgestaltung des Superintendentenamtes während dieser Tagung.

III.

Baufragen

17. Einzelzuweisung für ein Neubauvorhaben in Georgsmarienhütte

Das LKA hat von dem geplanten Neubau eines Gemeindehauses der Luthergemeinde Georgsmarienhütte, bei dem eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist, berichtet. Die Kirchengemeinde besitzt am Standort Kirchstraße gegenüber der historischen Lutherkirche einen großen (sanierungsbedürftigen) Gebäudekomplex. Bereits im Jahr 2008 hat die Kirchengemeinde ihr Filial-Gemeindehaus Suendorfsweg verkauft, um zu hohe Gemeinderaumflächen abzubauen und am zentralen Standort Kirchstraße ausreichend große, zukunftsfähige Gemeinderäumlichkeiten zu schaffen. Frühzeitig wurde das Gespräch mit der Stadt gesucht, um die denkbaren Baulösungen in ein Gesamtkonzept zur Aufwertung des ganzen Quartiers einzubeziehen. Die Stadt hat im Jahr 2012 eine "Zukunftswerkstatt" für das Quartier initiiert, deren Ergebnis nun auch die Neuordnung der sozialen Angebote und ein Grundstückstausch zwischen Stadt und Gemeinde ist. Die Kirchengemeinde erhält dadurch einen Bauplatz für den Neubau eines Gemeindehauses neben der Kirche.

Aufgrund der besonderen Hanglage des Tauschgrundstückes und der exponierten Lage des geplanten Neubaus wurde ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Das vorgesehene Projekt übersteigt dennoch, auch nach entsprechenden Reduzierungen, die von der Landeskirche zugrunde gelegten Höchstflächen für Gemeinderäume. Hinzukommt, dass der beantragte landeskirchliche Zuschuss die Förderquote gemäß § 17 Absatz 5 Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (35 %) übersteigt.

Nach Auskunft des LKA haben Kirchengemeinde und Kirchenkreis deutlich gemacht, dass ohne diese Überschreitung eine Finanzierung des Projektes und damit seine Umsetzung nicht möglich sein werden. Die anteiligen Kosten werden in vollem Umfang durch Spenden und zweckgebundene Zuwendungen finanziert.

Der benötigte landeskirchliche Zuschuss in Höhe von bis zu 334 406,50 Euro ist durch Mittel der Kostenstellen 1000-92303 (Restmittel des Haushaltsjahres 2014) gedeckt.

Der LSA hat der aufgeführten Neubaumaßnahme zugestimmt.

IV.

Personalfragen

18. Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB); Zustimmung zur Stellenerrichtung und Einvernehmen zur Gewährung einer Zulage

Das LKA hat berichtet, dass der Rat der Konföderation eine neue Leiterin der EEB berufen hat. Für die Stelle ist eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 vorgesehen. Das Kolleg hat beschlossen, entsprechend dem Ratsbeschluss zu verfahren und für die Haushaltsjahre 2014 bis 2024 eine kw-Stelle für eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer der Landeskirche mit einer ruhegehaltfähigen Zulage nach § 29 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes zu errichten und die berufene Leiterin mit Wirkung vom 1. August 2014 zur EEB abzuordnen.

Die Dienstbezüge und Beiträge zur Sicherstellung der späteren Versorgung werden ab diesem Zeitpunkt von der Konföderation überwiegend aus Landesmitteln erstattet, die der EEB zur Verfügung gestellt werden; eine Erstattungszusage liegt dem LKA von der Geschäftsstelle der Konföderation vor.

Der LSA hat der Errichtung der kw-Stelle gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt und sein Einvernehmen zur Gewährung der Zulage gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes hergestellt.

19. Konföderation; weitere Errichtung von kw-Stellen auf landeskirchlicher Ebene

Das LKA hat beschlossen, vorsorglich für die im Haushaltsplan der Landeskirche nachrichtlich in Anlage 1 unter Ziffer 7 genannten Stellen der Konföderation für den Fall, dass diese mit Pastoren bzw. mit Pastorinnen der hannoverschen Landeskirche besetzt werden, kw-Stellen auf landeskirchlicher Ebene einzurichten. Das LKA hat betont, dass die Errichtung kostenneutral sei, da diese Stellen vollumfänglich von der Konföderation finanziert werden.

Der LSA hat einer Errichtung von insgesamt sieben kw-Stellen auf landeskirchlicher Ebene gemäß Artikel 91 Absatz 3 der Kirchenverfassung zugestimmt.

20. Erhöhung des Stellenumfangs einer Sekretariatsstelle am Religionspädagogischen Institut in Loccum

Das LKA hat beschlossen, den Stellenumfang einer Sekretärinnenstelle am Religionspädagogischen Institut (RPI) in Loccum um 9,625 Wochenstunden ($\frac{1}{4}$ -Stelle) unbefristet zu erhöhen. Der Stellenanteil war bisher befristet, da er an die Kostenübernahme der Konföderation gekoppelt war. Die Konföderation hat nunmehr mitgeteilt, dass sie die Finanzierung dauerhaft übernehmen wird. Die unbefristete Erhöhung ist daher für die hannoversche Landeskirche kosten-neutral.

Der LSA hat der Erhöhung des Stellenumfangs einer Sekretärinnenstelle am RPI um 9,625 Wochenstunden gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt.

21. Stelle für Sachbearbeitung im Bereich der Einführung der kirchlichen Doppik

Das LKA hat berichtet, dass die bisher unbesetzte und bislang bis Mai 2017 befristete Stelle einer Sachbearbeiterin bzw. eines Sachbearbeiters im Bereich der Einführung der kirchlichen Doppik nunmehr mit einer geeigneten Bewerberin bis Dezember 2019 besetzt werden könnte, da ausreichend Mittel aufgrund der bisherigen Nichtbesetzung angespart wurden.

Der LSA hat beschlossen, den Befristungsvermerk im Teilergebnishaushalt Titel 1000-95200 (Sonstige Bereiche), Ziffer 21.2 (Einführung der kirchlichen Doppik) geändert für eine Befristung bis Dezember 2019 freizugeben.

22. Umwandlung einer Stelle im Amt für Bau- und Kunstpflege in Verden

Das LKA hat mitgeteilt, dass die Leitungsstelle im Amt für Bau- und Kunstpflege in Verden bisher nach Besoldungsgruppe A15 bewertet war. Im landeskirchlichen Haushaltsplan ist mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers Ende Juni 2015 die Umwandlung der Stelle nach TV-L 14 vorgesehen. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die zukünftige Besetzung wie in allen anderen Bauämtern mit einer privatrechtlich angestellten Person erfolgen soll. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass die geeignete Bewerberin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht und den Dienst bei der hannoverschen Landeskirche nur in einem solchen Dienstverhältnis aufnehmen würde. Das LKA hat daher in Aussicht genom-

men, die Stelle als öffentlich-rechtliche mit einer Bewertung nach einer Besoldungsgruppe von höchstens A14 weiterzuführen. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Der LSA hat vorbehaltlich des formellen Beschlusses des LKA am 28. April 2015 der Umwandlung der Stelle gemäß Artikel 91 Absatz 3 der Kirchenverfassung zugestimmt.

V.

Öffentlichkeitsfragen

23. Herausgeberschaft für die Evangelische Zeitung ab 1. Januar 2015

Das LKA hat erläutert, dass die Herausgeberschaft für die Evangelische Zeitung (EZ) bisher von der Verband evangelischer Publizistik Niedersachsen-Bremen gGmbH (VEP) mit einem Herausgebervertrag auf die Lutherische Verlagshaus GmbH (LVH) übertragen war. Dieser Herausgebervertrag ist zum Jahresende 2014 ausgelaufen; die VEP selbst wollte nicht in die Herausgeberschaft eintreten.

Das LKA hat berichtet, dass die hannoversche Landeskirche weiterhin für die Jahre 2015 und 2016 an der Finanzierung der EZ beteiligt ist, jedoch über keinerlei Gremium mehr Zugang zu Informationen über die weitere Entwicklung der EZ hat. Die Vertreter der Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH (epn) haben einen Vorschlag vorgelegt, der einen Herausgeberkreis von Einzelpersonen vorsieht, die von den drei Landeskirchen Hannovers, Nordkirche und Oldenburg benannt werden. Vonseiten des LKA wurde diesbezüglich eine Abstimmung mit dem LSA für erforderlich erachtet.

Der LSA sieht, gestützt auf die synodale Diskussion während der III. Tagung der Landessynode Ende November 2014, die Verantwortung für die EZ künftig beim epn und hat eine Finanzierung über das Jahr 2017 hinaus als nicht zielführend angesehen. Stattdessen müsse ab dem Jahr 2017 eine Förderung der vom landeskirchlichen Kommunikationskonzept definierten Medienangebote vorangetrieben werden.

Der LSA hat insofern die vom LKA gemachten Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der LSA hält einen Ausstieg aus der Finanzierung der EZ zum Ende des Jahres 2016 für zwingend geboten. Daher sieht er auch keine Notwen-

digkeit für eine persönliche Herausgeberschaft, zumal dies beim epn eventuell eine gewisse Erwartungshaltung über das Jahr 2016 hinaus mit sich ziehen würde.

24. Lutherisches Verlagshaus

Das LKA hat mitgeteilt, dass die Abwicklung des LVH mit Unterzeichnung des Vertrages am 22. Dezember 2014 nunmehr abgeschlossen und das LVH einschließlich der EZ an den epn übergegangen sei. Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitenden wurde ausgeführt, dass die Nordkirche zunächst alle Mitarbeitenden übernommen habe.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

VI.

Anträge und Eingaben

25. Eingabe des Herrn Joachim Diestelkamp, Rehburg-Loccum vom 21. November 2014 betr. Kommunikation mit den Kirchenmitgliedern (Aktenstück Nr. 10 C, I 2)

Der LSA hat die mit dem Aktenstück Nr. 10 C, I 2 an ihn überwiesene Eingabe beraten und dem Einwender schriftlich mitgeteilt, dass die in der Eingabe angesprochene Thematik bereits in allen kirchenleitenden Gremien beraten wird und zz. intensiv geprüft werde, wie eine Kommunikationsverbesserung erreicht werden kann.

26. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Hittfeld vom 1. Dezember 2014 betr. Verändertes Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalertragssteuer (Aktenstück Nr. 9 E, II 1)

Das LKA hat mitgeteilt, dass der Antrag auch dem LKA vorgelegen habe und dem Antragsteller bereits geantwortet wurde. Das Antwortschreiben ist dem LSA zur Information übermittelt worden.

Der LSA hat nach Durchsicht des Antwortschreibens keine Notwendigkeit für ein eigenes Antwortschreiben an den Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Hittfeld gesehen.

VII.
Sonstiges

27. Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen

Der LSA hat seine zwei Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den neu gebildeten Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen benannt:

<u>Mitglieder</u>	<u>persönliche stellvertretende Mitglieder</u>
Herr Bade	Herr Surborg
Herr Dr. Hasselhorn	Frau Dr. Siegmund

28. Verkauf der früheren Bildungseinrichtung Lutherstift in Falkenburg

Das LKA hat berichtet, dass die Liegenschaft im Frühjahr 2014 an die Landeskirche zurückgefallen sei. Aufgrund der laufenden monatlichen Kosten aber ein gewisser Verkaufsdruck vorhanden war. Als Käufer konnte die gemeinnützige NORLE GmbH gefunden werden; die Übergabe ist für den Sommer 2015 geplant.

Im Rahmen der Beratungen zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wurde dem LSA und dem Finanzausschuss mitgeteilt, dass auch das bisher nicht beim Verkauf berücksichtigte Hausmeisterhaus nun gerne von der NORLE GmbH mit erworben werden würde.

Finanzausschuss und LSA haben keine Bedenken gegenüber einer Veräußerung des Hausmeisterhauses an die NORLE GmbH geäußert.

29. Konzept für die Ausgestaltung und inhaltliche Ausrichtung des Klosters Amelungsborn

Das LKA hat dem LSA die vom Abt des Klosters Amelungsborn, Herrn Gorka, und von Herrn Dr. Künkel erarbeitete Ideenskizze mit dem Hinweis weitergeleitet, dass es eine Beratung dieser Ideenskizze beim derzeitigen Stadium in der Landessynode noch nicht für sinnvoll hält. Zunächst soll ein Antrag auf EU-Fördermittel erarbeitet und gestellt werden, wobei das Ergebnis abzuwarten bleibt.

Der LSA hat die Ideenskizze zur Kenntnis genommen und Bedenken u. a. hinsichtlich der Umsetzung am Standort sowie der Einbindung in ein Gesamtkonzept der Tagungsstätten auf dem Gebiet der hannoverschen Landeskirche geäußert. Das LKA ist daher um fortlaufende Informationen gebeten worden.

30. Haus Inspiratio

Das LKA hat über den positiven Start für das Haus Inspiratio berichtet. So konnte ein erster Kurs im Januar/Februar 2015 bereits mit sechs Gästen (jeweils zwei Personen der kooperierenden Landeskirchen) für sechs Wochen durchgeführt werden. Anmeldungen für die weiteren Kurse im Jahr 2015 (insgesamt sechs Kurse sind vorgesehen) liegen bereits vor. Die Resonanz für einen angebotenen Kurs für kirchlich Mitarbeitende ist hingegen gering. Hierfür liegen bislang keine Bewerbungen vor.

Insgesamt 29 Personen haben sich bisher zu Vorgesprächen angemeldet; davon stehen vier Gespräche noch aus. Drei Bewerber bzw. Bewerberinnen waren für eine Aufnahme im Haus Inspiratio nicht geeignet. Ihnen wurde stattdessen eine stationäre Behandlung empfohlen.

Bei den bisherigen Teilnehmenden konnte nach Ablauf der sechs Wochen eine Verbesserung des Befindens und eine Rückentwicklung der Symptome festgestellt werden. Ihnen wurde außerdem empfohlen, ein sogenanntes "Rückkehrgespräch" mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin zu führen. Zusätzlich werden die Kurse zu einem zweitägigen Nachtreffen nach fünf bis sechs Monaten eingeladen.

Als dienstliche und private Belastungsfaktoren konnten u. a. identifiziert werden: Zweifel an der eigenen Eignung, hohe berufliche Belastung, unklare Arbeitsstrukturen, kein verlässlicher freier Tag in der Woche, fehlende Wertschätzung, Gefühle der Vergeblichkeit, Betreuung von schwerbehinderten Kindern, Trennungserfahrungen.

Hervorgehoben werden kann die gute Zusammenarbeit mit einer Kunst- und einer Bewegungstherapeutin. Zudem wurden für die notwendige Erstausrüstung ca. 85 000 Euro weniger benötigt.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und das LKA um einen Jahresrückblick zum Jahresende 2015 gebeten.

31. Umzug der Waldschule Eichelkamp in Wolfsburg

Der LSA ist vom LKA und vom landeskirchlichen Pressesprecher über die aktuelle Entwicklung des Umzuges der Waldschule Eichelkamp in das Gebäude der Grundschule Wohltberg in die Innenstadt von Wolfsburg unterrichtet worden.

Seit dem Jahr 2007 ist die Grundschule eine evangelische Schule; die Gebäude am derzeitigen Standort haben erhebliche Setzungsrisssproblematiken, die in der Boden-

beschaffenheit resultieren. Die dringend benötigten Erweiterungsgebäude müssten deshalb im Pfahlgründungsverfahren gebaut werden. Die Stadt Wolfsburg hat daher gemeinsam mit dem Evangelischen Schulwerk und dem LKA den Umzug der Grundschule in die Innenstadt von Wolfsburg beraten, um nicht zuletzt eine vierzügige Grundschule am neuen Standort betreiben zu können. Die bisherige Grundschule in der Innenstadt von Wolfsburg ist derzeit lediglich einzügig und wird vorher von der Stadt Wolfsburg geschlossen. Das pädagogische Konzept soll an dem neuen vierzügigen Standort weiter entwickelt werden, sodass die für ihre gute Arbeit bekannte evangelische Grundschule am neuen Standort auch mehr Kinder aus sozial schwachen Familien fördern und unterrichten könnte. Eine Bürgerinitiative versucht derzeit den geplanten Umzug zu verhindern.

Der LSA hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen. Weitere Einzelheiten werden der Landessynode im Rahmen des Berichtes des Bildungsausschusses während dieser Tagung mitgeteilt.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Kommunikation mit den Kirchenmitgliedern (Ziffer 13)
- Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 (Ziffer 14)
- Besoldung im Superintendentenamtsamt (Ziffer 16)
- Herausgeberschaft für die Evangelische Zeitung (Ziffer 23)

Surborg
Vorsitzender